



KWF-Zusatzprogramm »Stabilisierungskapital – Bonus«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie bzw. der KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung« sowie den dazugehörigen KWF-Programmen, »Kleinunternehmerzuschuss«, »Internationalisierungsförderung für KMU« »Investitionsförderungen« und »Forschung, Entwicklung und Innovation«

Wie lautet die Zielsetzung?

Der Wirtschaftsstandort Kärnten ist aufgrund der aktuellen COVID-19-Krise mit großen Herausforderungen konfrontiert. Das gegenständliche KWF-Zusatzprogramm zielt auf eine Offensivförderung von Unternehmen in Kärnten ab, welche trotz dieser schwierigen wirtschaftlichen Lage Maßnahmen setzen (z. B. Investitionen tätigen, F&E-Vorhaben umsetzen, expandieren, neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen einführen, Arbeitsplätze sichern und schaffen), um damit die zukunftsfähige Ausrichtung des Unternehmens zu stärken.

Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015



1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht-Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen	3
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	4
3.1.	Förderbare Kosten	4
4.	Wie hoch ist die Förderung?	4
4.1.	Art der Förderung	4
4.2.	Ausmaß der Förderung	4
4.3.	Subsidiarität	5
4.4.	»De-minimis«	5
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	6
6.	Allgemeines	6
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
6.2.	Laufzeit	6



1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Förderungswerber sind natürliche oder nicht natürliche Personen, welche in den nachfolgenden KWF-Programmen gefördert werden können:

- KWF-Programm »Kleinunternehmerzuschuss«
- KWF-Programm »Internationalisierungsförderung für KMU«
- KWF-Programm »Investitionsförderungen«
- KWF-Programm »Forschung, Entwicklung und Innovation«

1.2. Nicht-Förderungswerber

- Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden Bundes- oder EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Der genaue Kreis der Förderungswerber bzw. Nicht-Förderungswerber richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils anzuwendenden KWF-Programms.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Die förderbaren Projekte richten sich nach dem jeweils anwendbaren KWF-Programm.

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a) Eine Förderung nach dem gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm ist nur dann möglich, wenn für das Projekt im Rahmen folgender KWF-Programme eine Förderung gewährt wird:

- KWF-Programm »Kleinunternehmerzuschuss«
- KWF-Programm »Internationalisierungsförderung für KMU«
- KWF-Programm »Investitionsförderungen«
- KWF-Programm »Forschung, Entwicklung und Innovation«

- b) Einreichung des vollständigen Förderungsantrages bis spätestens 31.08.2021.

- c) Projektkosten, die bis zum 28.02.2023 bezahlt werden (inklusive Lieferung und | oder Leistung), werden innerhalb dieses KWF-Zusatzprogramms anerkannt. Das genehmigte Projektvorhaben muss zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein.



3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

Die förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten richten sich nach dem jeweils anzuwendenden KWF-Programm, wobei im gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm ausschließlich die **Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter** unterstützt wird.

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.2. Ausmaß der Förderung

- a) Die Förderung im Rahmen dieses KWF-Zusatzprogramms ist abhängig von der Gewährung einer Förderung im Rahmen eines der unter 2.2.a) genannten KWF-Programmen und beträgt **zusätzlich** zu den darin festgelegten Förderungen wie folgt:

»Kleinunternehmerzuschuss«	max. 10%
»Internationalisierungsförderung für KMU«	max. 10%
»Investitionsförderungen«	max. 10%
»Forschung, Entwicklung und Innovation«	max. 15%

Die Höhe der Förderung dieses KWF-Zusatzprogramms basiert dabei auf die Summe der förderbaren Projektkosten, die bis spätestens 28.02.2023 bezahlt wurden (inklusive Lieferung und | oder Leistung). Die Höhe der förderbaren Projektkosten kann aufgrund unterschiedlicher Zeiträume von den unter 2.2.a) genannten KWF-Programmen und deren Gewährung abweichen.

Die zusätzliche Förderung unter diesem KWF-Zusatzprogramm beträgt **maximal EUR 500.000,-**.

Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.

Beispiel 1:

Antragstellendes Unternehmen: Tischlerbetrieb (15 Mitarbeiter)

Projekt: »Investition in neue Produktionsanlagen« mit förderbaren Projektkosten von EUR 300.000,-; Projektumsetzung bis 28.02.2023 (=Bezahlung der letzten Rechnung, inklusive Lieferung und | oder Leistung)

KWF-Programm »Investitionsförderungen«	7,5% (Zuschuss)
KWF-Zusatzprogramm:	10% (Zuschuss)
KWF-Gesamtförderung:	17,5%
(zzgl. Bundesförderungen)	

Beispiel 2:

Antragstellendes Unternehmen: Handelsbetrieb (5 Mitarbeiter)

Projekt: »Erstellung fremd- und mehrsprachiger Website« mit förderbaren Projektkosten von EUR 5.000,-; Projektumsetzung bis 28.02.2023 (=Bezahlung der letzten Rechnung, inklusive Lieferung und | oder Leistung)



KWF-Programm	
»Internationalisierungsförderung für KMU«	50% (Zuschuss)
KWF-Zusatzprogramm:	10% (Zuschuss)
KWF-Gesamtförderung:	60%

Beispiel 3:

Antragstellendes Unternehmen: Handelsbetrieb (5 Mitarbeiter)

Projekt: »Anschaffung neue Büro- und Geschäftsausstattung« mit förderbaren Projektkosten von EUR 100.000,-; Projektumsetzung bis z.B. 30.06.2023 (=Bezahlung der letzten Rechnung, inklusive Lieferung und | oder Leistung). Da der Projektzeitraum über den 28.02.2023 hinausgeht, können im Zuge des gegenständlichen KWF-Zusatzprogramms jene Projektkosten berücksichtigt werden, welche bis 28.02.2023 nachweislich bezahlt wurden (inklusive Lieferung und | oder Leistung). Jene Projektkosten die nach dem 28.02.2023 bezahlt werden, werden im gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm nicht berücksichtigt.

- b) Für Projekte im Rahmen von zeitlich limitierten und themenspezifischen Ausschreibungen | Programmen sowie bei Projekten mit überbetrieblichem Charakter oder mit wesentlicher wirtschaftspolitischer Bedeutung für den Standort Kärnten kann das gegenständliche KWF-Zusatzprogramm »Stabilisierungskapital – Bonus« zur Anwendung gelangen.

4.3. Subsidiarität¹

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen, wobei die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden dürfen. Werden förderbare Kosten gemäß Punkt 3.1. von einer anderen Förderstelle gefördert, ist eine Förderung dieser Kosten durch den KWF ausgeschlossen.

4.4. »De-minimis«

- Die Förderung nach diesem KWF-Zusatzprogramm kann nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- Hierbei ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

¹ Der kwf fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf eu-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?



Die Antragstellung und Förderungsabwicklung zu diesem KWF-Zusatzprogramm erfolgt im Rahmen und nach den Voraussetzungen der Antragstellung und Förderungsabwicklung des jeweiligen anzuwendenden KWF-Programms, die Stellung eines eigenen Förderungsantrags zu diesem KWF-Zusatzprogramm ist nicht erforderlich.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in den anzuwendenden KWF-Programmen nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte(n) Richtlinie(n) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen² des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Zusatzprogramm tritt rückwirkend mit 01.03.2020 in Kraft und ist bis 28.02.2023 befristet (=spätester Zeitpunkt für die Gewährung der Förderung). Förderungsanträge müssen bis spätestens 31.08.2021 beim KWF einlangen.